

Richtlinie E-29

Eichung in externen Prüfräumen

Einleitung

Diese Richtlinie legt die Voraussetzungen und die zusätzlichen Bedingungen für Eichungen in externen Prüfräumen fest.

I. Grundlagen und Hinweise betreffend Ermächtigung

1. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Ermächtigung stellt das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, igF. und die Eichstellenverordnung, BGBl. II Nr. 93/2004, i.g.F. dar.

Bei Antragstellung muss eine vertragliche Vereinbarung vorgelegt werden, die zwischen dem Betreiber der externen Prüfräume und der Eichstelle abgeschlossen worden ist und in der mindestens folgende Sachverhalte festgelegt sind:

- Bewilligung der Benützung der Prüfräume und der Prüfeinrichtungen durch das Personal der Eichstelle;
- Festlegung der Art der zu eichenden Messgeräte (Bauarten, Baureihen);
- Regelungen betreffend die periodischen Überprüfungen der Prüfeinrichtungen und der Kalibrierung der Arbeitsnormale;



- Regelungen betreffend die Aufbewahrung der geeichten Messgeräte und der zugehörigen Prüfprotokolle;
- Regelungen betreffend die Vertraulichkeit und die Zugangskontrolle;
- Zustimmung des Betreibers der externen Prüfräume zu Kontrollen gemäß § 11 der Eichstellenverordnung;
- Bedingungen für die Aufhebung und das Erlöschen der vertraglichen Vereinbarung.

II. Voraussetzungen und Bedingungen für die Durchführung der Eichung

1. Die in den externen Prüfräumen durchzuführenden Eichungen müssen im Ermächtigungsumfang der Eichstelle enthalten sein.
2. Zeichnungsberechtigte, die in den externen Prüfräumen Eichungen durchführen sollen, müssen hinsichtlich der durchzuführenden Prüfungen, einschließlich der Bedienung der Prüfeinrichtungen, kompetent sein und diese Kompetenz im Rahmen einer Begutachtung vor Ort nachweisen.
3. Die Eichstelle muss über Qualitätsmanagement-Anweisungen für alle durchzuführenden Prüfungen und Kalibrierungen verfügen.